

B e s c h l u s s

I.

Anlass zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans geben

- der Dienstantritt der Richterin am Landgericht Dr. Westen
- die Erledigung der der 6.a Hilfsstrafkammer übertragenen Verfahren
- eine Regelungslücke unter Ziff. IV.B des Geschäftsverteilungsplans (Zuständigkeitsverteilung innerhalb der großen Strafkammern nach dem Turnussystem)
- eine längere Erkrankung der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Kamphausen

II.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Duisburg wird – zu 1. bis 3. mit Wirkung ab 03.03.2016, im Übrigen mit Wirkung ab Beschlussfassung - wie folgt geändert:

1.

Richterin am Landgericht Dr. Westen wird der 7. Zivilkammer zugewiesen.

2.

Richterin am Landgericht Dr. Gerner scheidet aus der 7. Zivilkammer aus und kehrt mit dem frei werdenden Arbeitskraftanteil in die 13. Zivilkammer zurück.

3.

Der Turnus der 7. Zivilkammer in S- und T-Sachen wird auf die Turnuszahl 8 heraufgesetzt.

4.

Die Hilfsstrafkammer 6.a wird aufgelöst.

Vorsitzender Richter am Landgericht Collas, Richter am Landgericht Dr. Wittig und Richter am Landgericht Dr. Stoffer kehren mit dem frei werdenden Arbeitskraftanteil in die 2. Strafkammer und die Strafvollstreckungskammern zurück.

5.

Die Regelung zu Ziff. IV.B. des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt ergänzt:

Abweichend vom Turnussystem wird diejenige Kammer, die in einem Verfahren zuerst eine Beschwerdeentscheidung zu treffen hat, auch für alle weiteren Beschwerdeentscheidungen in der betreffenden Sache bis zur Einreichung der Anklageschrift bzw. bis zum Eingang der von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorgelegten Akten unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Gelangt ein Verfahren mehrfach im Beschwerdeweg von einem Amtsgericht an das Landgericht, so wird diejenige Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, die zuerst eine Beschwerdeentscheidung in der betreffenden Sache getroffen hat.

Ab Einreichung der Anklageschrift bzw. ab Eingang der von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorgelegten Akten ist die mit der Hauptsache befasste Kammer bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zuständig für alle Entscheidungen, die in der Sache zu treffen sind.

6.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Kamphausen scheidet aus dem Kreis der Güterichter nach Ziff. VIII. des Geschäftsverteilungsplans aus. Die bei ihr noch anhängigen Güterichtersachen werden turnusmäßig auf die übrigen Güterichter verteilt. Wird danach ein Güterichter zuständig, der oder dessen Kammer den Rechtsstreit selbst an den Güterichter verwiesen hat, so geht die Sache auf den nächsten im Turnus zuständigen Güterichter über. Es erfolgt ein Ausgleich in der Weise, dass die nächste zu verteilende Sache demjenigen Güterichter zugeteilt wird, der im Turnus zuvor übergegangen wurde.

Duisburg, 24. Februar 2016

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften